

# Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

## Per E-Mail

Bund Deutscher Rechtspfleger  
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
vertreten durch den Vorstand  
c/o Lars Birke, Staatsanwaltschaft Neubrandenburg  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Mail: [Birke@rechtspfleger-mv.de](mailto:Birke@rechtspfleger-mv.de)

bearbeitet von: Herr Diedrichsen

Telefon: 3101

GeschZ.: III 104/2000-110  
(Bitte bei Antwort angeben)  
Schwerin, den 5. Juli 2017

## **Erlass zur Dienstpostenbewertung für die Laufbahngruppe 2 des nichttrichterlichen Dienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Erlass zur Dienstpostenbewertung für die Laufbahngruppe 2 des nichttrichterlichen Dienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für Ihr Schreiben vom 17. Mai 2017 danke ich. Erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind in den Erlass und die Aufgabenkataloge eingearbeitet worden.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal betonen, dass das Justizministerium sich der weitreichenden Folgen der Dienstpostenbewertung für das Rechtspflegerwesen in Mecklenburg-Vorpommern bewusst ist. Die Dienstpostenbewertung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ist jedoch aufgrund der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung alternativlos. Ohne Dienstpostenbewertung wäre künftig jede Beurteilung und Beförderungsentscheidung bereits aus diesem Grund erfolgreich angreifbar. Dieses Risiko kann und will das Justizministerium nicht eingehen.

Grundsätzliche Zweifel an der Eignung des PIW-Bewertungssystems bestehen für den Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht. Die Bewertung von Beamtendienstposten nach dem PIW-Verfahren zur analytischen Dienstpostenbewertung ist allgemein anerkannt. Für den Bereich der Rechtspflegerinnen und

Rechtspfleger führt das Bewertungssystem – insbesondere im Vergleich zu den Bewertungsergebnissen in anderen Bundesländern – lediglich bei einzelnen Spitzenämtern zu Unschärfen, die für die Bereiche Immobilienvollstreckung und Unternehmensinsolvenz eine Hebung auf A13 rechtfertigen. Eine weitergehende Anhebung der Bewertungen ist weder veranlasst noch mit den nach dem Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellen vereinbar.

Eine gesetzliche Regelung mit einer Bündelung über mehr als drei Ämter ist für Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der Vorgaben des für das Beamtenrecht federführenden Innenministeriums nicht darstellbar.

Die angeregte Anpassung des Erlasses für die Laufbahngruppe 1 hinsichtlich der Bündelung der Verwaltungssachen (A 6 bis A 8) erfolgt gesondert.

Im Übrigen bitte ich um Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt von weitergehenden Änderungen des Erlasses Abstand genommen worden ist. Sollten sich in der praktischen Umsetzung konkrete Änderungsbedarfe ergeben, bin ich gerne bereit, diese umzusetzen. Die Dienstpostenbewertung ist ein Entwicklungsprozess, der einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Optimierung unterliegen wird. Die Regelungsforn eines Erlasses wurde gerade gewählt, um möglichst flexibel auf erforderliche Änderungen reagieren zu können.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai-Uwe Theede